

Neue Verordnungen im Saatgutrecht

Überblick über Inhalt und Anwendung der Erhaltungssortenverordnung und der Erhaltungsmischungsverordnung

1. Vorbemerkung

Mit Inkrafttreten der Erhaltungsmischungsverordnung, abgekürzt ErMiV, (ANONYM, 2011) wurde die seit 2010 vorliegende EU-Richtlinie 2010/60/EU mit Ausnahmeregelungen zum Inverkehrbringen von Futterpflanzensaatgutmischungen zur Erhaltung der natürlichen Umwelt (ANONYM, 2010) in nationales Recht umgesetzt.

Diese ist strikt zu unterscheiden von der Erhaltungssortenverordnung (ANONYM, 2009), welche die Umsetzung der Richtlinie 2008/62/EG (ANONYM, 2008) darstellt.

2. Erhaltungssorten

Die Erhaltungssortenverordnung regelt die vereinfachte Zulassung von Landsorten und anderen Sorten, die an die natürlichen und regionalen Gegebenheiten angepasst und von genetischer Erosion bedroht sind. Entscheidend dabei ist die Frage, ob die betreffende Sorte hinsichtlich der Erhaltung der pflanzengenetischen Ressourcen überhaupt von Interesse ist. Wenn ja, ist automatisch der landeskulturelle Wert gegeben und muss nicht extra noch festgestellt werden.

Die Zulassung solcher Sorten wird in Deutschland vom Bundessortenamt durchgeführt. Dabei wird unterschieden zwischen den eigentlichen Landsorten von landwirtschaftlichen Arten und den Amateursorten von gartenbaulichen Arten. Die Arten dieser Sorten müssen jeweils im Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz (ANONYM, 2004) enthalten sein.

Die Zulassung einer solchen Sorte aus dem Bereich der landwirtschaftlichen Arten (Landsorte) kann erfolgen, wenn

- a. sie nicht in einem der europäischen Sortenkataloge eingetragen ist,
- b. sie keinen nationalen Sortenschutz hat,
- c. seit der Löschung aus einem Sortenkatalog mindestens 2 Jahre vergangen sind,
- d. sie traditionell in bestimmten Ursprungsregionen angebaut wird und an deren regionale Bedingungen angepasst ist und
- e. eine Sortenerhaltung innerhalb der Ursprungsregion vorgenommen wird.

Bei Amateursorten von gartenbaulichen Arten (Gemüse) gelten nur die Punkte a. bis c., während die Ursprungsregion hier keine Rolle spielt. Diese Sorten sollen außerdem keinen Wert für den gewerblichen Anbau haben.

Die Vermehrung von Erhaltungs- und Amateursorten erfolgt in Eigenverantwortung der jeweiligen Betriebe ohne amtliche Anerkennung. Lediglich bei Landsorten ist eine Meldung der Vermehrungsflächen bei der zuständigen Anerkennungsstelle und eine Meldung der geernteten Mengen beim Bundessortenamt erforderlich.

Die Listen der in Deutschland zugelassenen Land- und Amateursorten sind auf der Homepage des Bundessortenamtes öffentlich zugänglich ([www. Bundessortenamt.de](http://www.Bundessortenamt.de) im Bereich der administrativen Daten). Zurzeit (Stand Dezember 2013) sind hier insgesamt 21 Landsorten zugelassen und 4 weitere beantragt sowie 16 Amateursorten zugelassen und eine weitere beantragt.

Europaweit zugelassene und in die Sortenkataloge der EU eingetragene Landsorten (conservation variety) und Amateursorten (variety developed for growing under particular conditions) sind über die Homepage der EU unter folgendem Link zugänglich, getrennt nach landwirtschaftlichen Arten (Agricultural plant species) und Gemüsearten (Vegetable species):

<http://ec.europa.eu/food/plant/propagation/catalogues/database/public/>

3. Erhaltungsmischungen

3.1. Allgemeines

Die Erhaltungsmischungsverordnung (ErMiV) regelt das Inverkehrbringen von Futterpflanzen-saatgut, welches durch das Herstellen von Mischungen aus Arten, die im Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz enthalten sind und solchen, die nicht im Artenverzeichnis enthalten sind, zur Erhaltung der natürlichen Umwelt beitragen soll. Für die Schaffung dieses Gesetzesrahmens werden verschiedene Gründe angeführt, wie z.B. die Tatsache, dass in den letzten Jahren die Erhaltung der Biodiversität und der pflanzengenetischen Ressourcen zunehmend in das Blickfeld des öffentlichen Interesses gerückt ist. So wurde bereits 1993 in der EU der Abschluss des Übereinkommens über die biologische Vielfalt verabschiedet, gefolgt 2004 vom Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft sowie dem Gemeinschaftsprogramm zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft und 2005 von der Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes.

Nach §1 der ErMiV gilt diese Verordnung dann, wenn die betroffene Erhaltungsmischung außer „Wildpflanzenarten“ (Arten, die nicht im Artenverzeichnis enthalten sind) auch „Futterpflanzenarten“ (Arten, die unter Nr. 1.2 des Artenverzeichnisses aufgeführt sind) enthält. Das bedeutet, dass einzelne Arten oder Mischungen, die nur Wildpflanzenarten enthalten, welche keine Futterpflanzen im Sinne des SaatG sind, nicht unter diese Verordnung fallen würden. Dennoch ist es aus logistischen Gründen unvermeidbar, Saatgut von allen Arten, die Bestandteile von Erhaltungsmischungen sein können, in die Betrachtungen, Genehmigungen und Kontrollen einzubeziehen. Ansonsten würden verschiedene Wertigkeiten der einzelnen Erhaltungsmischungen entstehen. Des Weiteren muss sichergestellt werden, dass gebietseigenes Saatgut eingesetzt, der Eintrag gebietsfremden Saatgutes vermieden und eine Kontrolle der Mengenplausibilität überhaupt erst möglich wird. Dies ist nur bei der Einbeziehung sämtlicher Arten und Herkünfte machbar, die in solchen Mischungen enthalten sein können.

3.2. Anforderungen

Wenn ein Betrieb Saatgut von Erhaltungsmischungen herstellen und in Verkehr bringen will, bedarf es einer Genehmigung, die auf Antrag von der zuständigen Länderbehörde nach entsprechender Prüfung ausgestellt wird. In Deutschland sind dafür die Anerkennungsstellen für Saat- und Pflanzgut zuständig. Diesen Länderdienststellen obliegen auch die Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung.

Entscheidend für das Inverkehrbringen einer Erhaltungsmischung ist die Frage, aus welcher Region sie stammt und in welcher Region sie ausgesät werden soll. So wird in der ErMiV unterschieden zwischen

- Quellgebiet (ein Naturschutzgebiet, ein ausgewiesenes Gebiet gemäß EU-Richtlinie 92/43/EWG oder ein ähnlicher definierter Naturraum, der zum Erhalt pflanzengenetischer Ressourcen beiträgt),
- Entnahmeort (Teil eines Quellgebietes),
- Ursprungsgebiet (nach naturräumlichen Kriterien abgrenzbares Gebiet, aus dem die Mischungen stammen und in dem diese wieder in Verkehr gebracht werden dürfen) und
- Produktionsraum (das Gebiet, in dem die Vermehrungen stattfinden und in dem mehrere Ursprungsgebiete liegen können).

In der Anlage zur ErMiV sind die 8 Produktionsräume mit den darin enthaltenen 22 Ursprungsgebieten für Deutschland kartographisch dargestellt. Ganz gleich auf welche Art und Weise die Erhaltungsmischung erzeugt wurde, sie darf grundsätzlich nur innerhalb des Ursprungsgebietes in den Verkehr gebracht werden (bzw. befristet bis zum 1. März 2020 auch in den unmittelbar

angrenzenden Ursprungsgebieten), in dem sich auch der Entnahmeort der Mischung befindet. In der Praxis wird auch oft von Spenderflächen gesprochen, die im Wesentlichen den Entnahmeorten gleichzusetzen sind. In diesem Zusammenhang muss auf das Praxishandbuch von KIRMER, KRAUTZER, SCOTTON und TISCHEW (2012) mit vielen wichtigen Ausführungen z.B. zum Spenderflächenkataster und vielen speziellen Produktionsmethoden verwiesen werden.

Zur Kennzeichnung der verschlossenen und gesicherten Packungen wird ein Herstelleretikett verwendet. Darauf muss eine Reihe von Angaben untergebracht werden, wie Name und Anschrift des Herstellers, die Art der Mischung, die Erntemethode, das Verschließungsjahr, aber auch das Ursprungsgebiet, das Quellgebiet, der Entnahmeort, eine Erhaltungsmischungsnummer, die prozentuale Zusammensetzung der Mischung, das Gewicht, eventuell verwendete Zusätze und bei Sonderfällen auch die Keimfähigkeit einzelner Bestandteile. Es wird aber auch die Möglichkeit eingeräumt, etliche dieser Angaben auf dem Lieferschein angeben zu können oder die Angaben beim Hersteller zu hinterlegen und auf Verlangen mitzuteilen.

Ein grundlegender Punkt in diesem Zusammenhang ist die Beteiligung privater Zertifizierungsunternehmen, welche die Einhaltung der Anforderungen aus Naturschutz und ErMiV vor Ort direkt überprüfen sollen und deren Prüfbescheinigung bzw. Prüfsiegel den Erhaltungsmischungen beigefügt sein muss. Damit diese Unternehmen aktiv werden können, müssen sie von der jeweils zuständigen Länderbehörde anerkannt sein und sind auch von diesen regelmäßig zu auditieren.

3.3. Mischungsarten

In der ErMiV werden zwei Mischungsarten nach der Art der Erzeugung unterschieden. Die Hersteller selbst jedoch können eine Fülle der verschiedensten Mischungstypen für mannigfaltige Anwendungsbereiche bereitstellen, die an die jeweiligen teilweise sehr speziellen Lebensräume angepasst sind (KIRMER, KRAUTZER, SCOTTON und TISCHEW, 2012).

3.3.1. Direkt geerntete Mischungen

Unter einer direkt geernteten Mischung versteht man eine Mischung von Samen verschiedener Pflanzenarten, die als Mischbestand auf einer Fläche herangereift und zum günstigsten Zeitpunkt insgesamt im Gemisch geerntet worden sind. Hierzu zählen z. B. Wiesendrusch, Saugmulch, der Heudrusch[®] nach ENGELHARDT (2000) und ähnliche Verfahren. Dem Problem der ungleichen Abreife der Bestände versucht man durch mehrere Druschmaßnahmen zu unterschiedlichen Zeitpunkten oder der Ergänzung mit Saatgut angebauter Arten zu begegnen.



Abbildung 1: Wiesendrusch zur Gewinnung einer direkt geernteten Mischung (Aufnahme: K. May, Hochschule Anhalt)



Abbildung 2: Reine Samen aus Wiesendrusch (Aufnahme: U. Gierke, LLFG Sachsen-Anhalt)

Durch die richtige Flächenauswahl, die Optimierung von Erntezeitpunkt und –technik und einer sehr schonenden Reinigung kann man mit dieser Methode gute und vergleichsweise günstige Ergebnisse erzielen. Mahdgutübertragungen jedoch, bei denen nicht nur die Samen, sondern das gesamte Erntegut übertragen werden, fallen nicht unter diese Verordnung.

3.3.2. Angebaute Mischungen

Unter dem Begriff „Angebaute Mischungen“ sind solche Saatgutmischungen zu verstehen, die durch Ernte bzw. Sammlung von Samen aus Wildbeständen an den Entnahmeorten (zumeist als Basismaterial bezeichnet), deren weiterer nach Arten getrennter Vermehrung durch Anbau in den Produktionsräumen, der Ernte und Aufbereitung dieses Materials und anschließender Mischung der gewünschten Komponenten zu einer Fertigmischung entstanden sind. Die Zusammensetzungen dieser Mischungen müssen für die Art des Lebensraumes am Entnahmeort typisch sein oder einer naturnahen und an den Zielort angepassten Pflanzengesellschaft entsprechen.



Abbildung 3: Streifenanbau einzelner Arten zur Saatgutgewinnung für angebaute Mischungen (Aufnahme: G. Aßmann, LLFG Sachsen-Anhalt)

3.4. Einsatzgebiete

Erhaltungsmischungen werden für die verschiedensten Einsatzgebiete erzeugt. Beispiele sind die Wiederherstellung von Ausgleichs- und Begleitflächen bei Baumaßnahmen in den verschiedensten Bereichen. Zu nennen wären Autobahn- und Straßenbau aber auch die Gestaltung von Bergbaufolgelandschaften, Deichbau, Renaturierungs- und Aufwertungsmaßnahmen im Umwelt- und Naturschutz. Konkrete Beispiele sind von KIRMER, KRAUTZER, SCOTTON und TISCHEW (2012) ausführlich beschrieben.



Abbildung 4: Einsatz von Erhaltungsmischungen bei der Begrünung von Bergbaufolgelandschaften am Geiseltalsee (Aufnahme: G. Aßmann, LLFG Sachsen-Anhalt)



Abbildung 5: Gestaltung von Begleitflächen beim Straßenbau (Aufnahme: G. Aßmann, LLFG Sachsen-Anhalt)

Literatur

ANONYM: Saatgutverkehrsgesetz vom 16. Juli 2004 (SaatG)

ANONYM: Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz vom 27. Oktober 2004 (SaatArtV)

ANONYM: Richtlinie 2008/62 EG der Kommission vom 28. Juni 2008 mit Ausnahmeregelungen für die Zulassung von Landsorten und anderen Sorten, die an die natürlichen, örtlichen und regionalen Gegebenheiten angepasst und von genetischer Erosion bedroht sind, sowie für das Inverkehrbringen von Saatgut bzw. Pflanzkartoffeln dieser Sorten

ANONYM: Verordnung über die Zulassung von Erhaltungssorten und das Inverkehrbringen von Saat- und Pflanzgut von Erhaltungssorten (Erhaltungssortenverordnung) vom 21. Juni 2009 (ErMiV)

ANONYM: Richtlinie 2010/60/EU der Kommission vom 30. August 2010 mit Ausnahmeregelungen für das Inverkehrbringen von Futterpflanzensaatgutmischungen zur Erhaltung der natürlichen Umwelt

ANONYM: Verordnung über das Inverkehrbringen von Saatgut von Erhaltungsmischungen (Erhaltungsmischungsverordnung) vom 6. Dezember 2011

ENGELHARDT, J: *Das Heudrusch[®]-Verfahren im ingenieurbioologischen Sicherungsbau. Jahrbuch der Gesellschaft für Ingenieurbioologie e.V. 9, 2000, S. 165 - 174*

KIRMER, A., KRAUTZER, B. ,SCOTTON, M. und S. TISCHEW (Hrsg): *Praxishandbuch zur Samengewinnung und Renaturierung von artenreichem Grünland, Druckhaus Gera GmbH, 1. Auflage 2012*

Autor:

Dr. agr. Gunter Aßmann

Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Sachsen-Anhalt

Dezernat 52, Prüf- und Anerkennungsstelle für Saat –und Pflanzgut